

Der Dortmunder Kreis informiert

Info-Service

Sonderdruck

September 2008

Private Krankenversicherung – Quo vadis?

Konsequenzen der Gesundheitsreform für Privatversicherte

Das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WStG vom 26.3.2007) sollte im Kern mehr Transparenz und Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Systemen schaffen. Der Name des Gesetzes lässt jedoch nicht erkennen, dass gerade für Privatversicherte Neuerungen eingeführt werden.

Die private Krankenversicherung betreffend wurden folgende Punkte neu oder modifizierend geregelt:

Wie auch in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt künftig die „Pflicht zur Versicherung“ auch für ehemals Privatversicherte: Somit ergibt sich für private Krankenversicherungen die Konsequenz, ehemals Privatversicherte, denen aufgrund von Nichtzahlung oder anderweitiger Pflichtverletzung seitens des Versicherers gekündigt wurde, wieder aufzunehmen.

Dies erfolgt in Form eines neu per 1.1.2009 einzuführenden Basistarifs. Dieser bietet den gleichen Leistungsumfang, wie ihn der durchschnittliche Umfang der GKV vorsieht. Die Gestaltung des Versicherungsschutzes ist insofern im Basistarif grundsätzlich vorgegeben.

Spielräume können die Versicherer nur durch Modifikation aufseiten des Zahnersatzes (nicht zwingend für den Leistungskatalog vorgesehen) oder des Selbstbehaltes (bis 5.000 € p. a. möglich) nutzen. Das wesentliche Merkmal des Basistarifs ist allerdings, dass es einen Kontrahierungszwang gibt: Der private Krankenversicherer darf keine Versicherten aufgrund risikoreicher Umstände (Vorerkrankungen) ablehnen – genau von diesem Äquivalenzprinzip, also der Kalkulation einer alters- und risikogerechten Prämie, wird abgewichen und an das Solidaritätsprinzip der Sozialversicherung angeglichen.



Mit der Einführung des Basistarifs wird ferner geregelt, dass private Krankenversicherer sowohl auf ihr ordentliches als auch auf ihr außerordentliches Kündigungsrecht verzichten müssen. Das hat zur Folge, dass der Versicherer bei Nichtzahlung der Prämie nicht mehr leistungsfrei sein darf: Allerdings ist er in diesem Fall „nur“ verpflichtet, akut anfallende Behandlungskosten seiner Versicherten zu tragen.

Als weitere sehr einschneidende Änderung wird die Portabilität von Altersrückstellungen in der privaten Krankenversicherung eingeführt. Paragraph 204 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) wurde

stark modifiziert und sieht ein neues Wechselrecht **in den Basistarif** in folgenden Fällen vor:

- Privatversicherte, die sich ab dem 1.1.2009 erstmals privat versichern
- Versicherungsnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet oder die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber einen Anspruch auf Rente haben (Regelungen des alten Standardtarifs)
- Bereits vor dem 1.1.2009 Privatversicherte können zwischen dem 1.1. und dem 30.6.2009 umstellen ▶

Dieses Wechselrecht in den Basistarif beinhaltet – und das ist der wesentliche Punkt der Portabilität – auch den Wechsel in den Basistarif eines anderen Versicherers. Die Mitgabe der Altersrückstellungen erfolgt allerdings nicht in voller Höhe, sondern entsprechend dem dem Basistarif kalkulatorisch zuzuordnenden Anteil der bislang angesammelten Altersrückstellung.

Die im ersten Halbjahr festgelegte „Wechselfrist“ für Bestandskunden zu einem anderen Krankenversicherungsunternehmen wurde in den vergangenen Monaten viel diskutiert. Die Gefahren eines uneingeschränkten Wechsels wurden insbesondere von großen Unternehmen, die eine Entmischung ihrer bisherigen Bestandsstruktur befürchtet haben, gesehen: Gesunde Versicherte wechseln zu einem preiswerteren Anbieter und der Altbestand „vergreist“.

Mittlerweile wurde seitens des Gesetzgebers festgelegt, dass wechselwillige Kunden ausschließlich in den Basistarif eines anderen Versicherers in der genannten Frist wechseln dürfen. Eine Höherversicherung in einen leistungsstärkeren Tarif ist erst nach einer Karenzzeit von 18 Monaten erlaubt. Gleichwohl sind aber Zusatzdeckungen möglich, die den Basistarif auf der Leistungsseite ergänzen können.

Unter dieser Voraussetzung bleibt es fraglich, ob die angestrebte Portabilität tatsächlich den gedachten Zweck erfüllt. Zwar wird es flexible und innovative Versicherer geben, die werblich in die Offensive gehen werden.

Bei einem voraussichtlichen Monatsbeitrag von rund 500 € für den Basistarif (Durchschnittsbeitrag der GKV) und einem Zusatzbeitrag für mögliche Zusatzversicherungen bleibt jedoch zweifelhaft, ob sich die Verbraucher tatsächlich intensiv aus Preisgründen mit dem Thema PKV-Wechsel beschäftigen werden. Im Übrigen werden die

beschriebenen Regelungen durchaus als verfassungs- und europarechtlich fragwürdig kritisiert.

Sowohl die privaten Krankenversicherer als auch mittlerweile das Bundesland Sachsen (dieses allerdings aus Gründen des hier nicht weiter vertieften Beitragsausgleichs zwischen den GKVen) haben Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht. Insofern bleibt an dieser Stelle abzuwarten, ob auch die beschriebenen Regelungen langfristig Bestand haben werden. Mit einem Urteil ist allerdings vor 2009 nicht zu rechnen.

Was die Beitragsbelastung angeht, so werden die Beiträge im Bestand wie auch im Neugeschäft der privaten Krankenversicherer steigen. Zurückzuführen ist dies einerseits auf das neue, bürokratische Vorgehen in puncto Wechseloptionen und die damit verbundene Neuausrichtung der Geschäftsprozesse der Versicherer; andererseits erfolgt ein signifikanter Einschnitt in die Tarifierungs- und Kalkulationsgrundlage privater Krankenversicherer (Kontrahierungszwang / Entfall der Kündigungsmöglichkeiten).

Da jedoch selbst die Politik ab 2009 ebenfalls von deutlichen Beitragssteigerungen aufseiten der gesetzlichen Kassen ausgeht, wird die PKV nach wie vor eine attraktive Alternative für viele Selbstständige, Freiberufler oder besser verdienende Angestellte sein.

Fazit:

Eine qualifizierte und nachhaltige Beratung ist gerade in diesem existenziellen Themenbereich besonders wichtig. Eine Pauschalempfehlung, ob ein Wechsel überhaupt, in diesem oder im kommenden Jahr sinnvoll ist, kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. Hierzu ist die individuelle Situation jedes Einzelnen zu betrachten.

Bitte sprechen Sie uns hierzu an!

Aktueller Tipp!

GKV-versicherte Selbstständige verlieren ihren Krankengeldanspruch!

Ab 1.1.2009 entfällt automatisch für alle freiwillig in der GKV-versicherten Selbstständigen ein bis dahin ggf. abgeschlossenes Krankengeld. Zeitgleich wird für alle GKV-versicherten Selbstständigen ein einheitlicher ermäßigter Beitragssatz eingeführt. Er soll zum 1.11.2008 bekannt gegeben werden und ab 1.1.2009 in Kraft treten.

Da dieser Satz von dem zukünftig geltenden allgemeinen Einheitsbeitragssatz abgeleitet wird, müssen wohl auch viele Selbstständige mit deutlich höheren Beiträgen für diese Vorsorgeform rechnen. Verschiedenen Presseberichten nach zu urteilen, wird dieser Einheitsbeitragssatz mindestens 15,5 % betragen.

Mit Entfall des Krankengeldanspruchs sind die GKV-Kassen verpflichtet, Selbstständigen gegen Zusatzbeitrag einen entsprechenden Wahltarif anzubieten. Damit bindet sich der Selbstständige jedoch 3 Jahre an die jeweilige GKV. Auch wenn die Krankengeld-Zusatzangebote der Kassen noch nicht vorliegen, wird eines bereits heute deutlich:

Private Krankheitskostenvorsorge wird gerade für Selbstständige noch interessanter!

Absender

Impressum

Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:

www.dortmunderkreis.de

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.
Erstausgabe: 1993